

Was sind Erbschafts- und Schenkungssteuern? (1)



Steuern für einen einmaligen und unentgeltlichen Vermögenszufluss:

- → In der Regel: direkte Steuer
 - <u>Erbanfallsteuer:</u> Steuerobjekt ist der Rechtsübergang von *Teilen des Nachlasses* vom Erblasser auf die einzelnen Erben / Vermächtnisnehmer / Bedachten = Besteuerung der durch den Erbfall eingetretenen Bereicherung
 - <u>Schenkungssteuer:</u> Steuerobjekt ist das *Vermögen*, das dem einzelnen Empfänger durch unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden zufällt
- → Ausnahmsweise: indirekte Steuer
 - <u>Nachlasssteuer</u> ("estate tax"): Steuerobjekt ist der Übergang des gesamten Nachlasses auf die Erbengemeinschaft

Was sind Erbschafts- und Schenkungssteuern? (2)

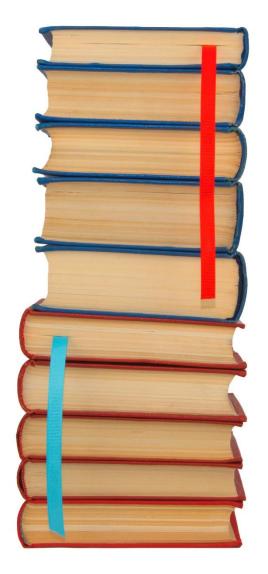


	Nachlass-Steuer	Erbanfall-Steuer
Steuerobjekt	Unentgeltlicher Übergang des ganzen Nachlasses (auf alle Erben etc.)	Unentgeltlicher Übergang von <u>Teilen</u> des Nachlasses (auf einzelne Erben etc.)
Bemessungsgrundlage	Höhe des ganzen Nachlasses	Höhe des <u>Erbanteils</u> des einzelnen Erben (bzw. Vermächtnisses…)
Verwandtschaftsgrad	Wird <u>nicht</u> berücksichtigt	Wird berücksichtigt

Rechtsgrundlagen (1)

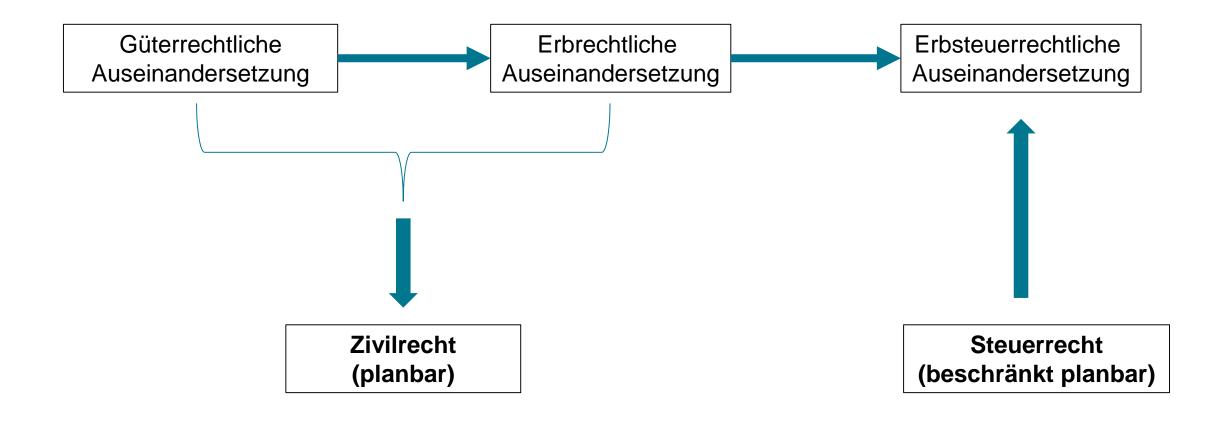


- Anwendbares Recht: Das Zivilrecht ist grundsätzlich auch für die Steuern massgebend:
 - Güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 192 ff. ZGB)
 - Erbteilung (Art. 602 ff. ZGB)
 - Erbstatut (Art. 90 ff. IPRG)
- Kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzgebung
- Steuerharmonisierung: Die ESS ist nicht Gegenstand des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG: Einkommen, Vermögen, Gewinn)
- Partizipation der Gemeinden gemäss kantonalem Recht in wenigen Kantonen (FR, GR, LU, VD)
- Merke: Immer <u>lokale</u> und <u>aktuelle</u> Normen konsultieren



Rechtsgrundlagen (2)





Steuerobjekt (1)



Schenkung

- Vermögenszuwendung
- Bereicherung des Beschenkten
- Unentgeltlichkeit = keine Gegenleistung
- Schenkungswille (animus dolandi): je nach Kanton
 - St. Gallen: Schenkungswille nicht Voraussetzung, objektives Missverhältnis genügt
 - Bern: Schenkungswille Voraussetzung

Steuerobjekt (2)



Erbschaft

Rechtsübergang vom Erblasser auf <u>Erben oder Vermächtnisnehmer</u>



- Schenkung auf den Todesfall
- Versicherungsbeträge die mit/nach dem Tode fällig werden, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden
- Zuwendungen kraft Güter- und/oder Erbrecht über die gesetzlichen Ansprüche hinaus (VD, GE)

Steuersubjekt



- Erbe: gesetzlicher + eingesetzter, Vorerbe + Nacherbe
- Vermächtnisnehmer: inkl. Vor- und Nachvermächtnisnehmer
- Beschenkter: inkl. Erbvorbezüger
- Begünstigter aus (Lebens-)Versicherung
- Nutzniesser / Wohnrechtsberechtigter

Steuerbefreiung (1)



Subjektive Befreiungen

- Bund, Kanton, Gemeinden
- Anstalten, Körperschaften, Zweckverbände
- Institutionen mit ideellen/öffentlichen Zwecken
- Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- Angleichung an Befreiungsgründe der Einkommenssteuergesetze
- Gegenrechtsvereinbarungen (kantonale Staatsverträge)

Steuerbefreiung (2)

Kantonale Listen der steuerbefreiten Institutionen (ZH, kantonales Steueramt)

Merke: Es gibt 3 Stufen der Steuerbefreiung, namentlich

- Gewinn & Kapital
- Zuwendungen
- Abzugsfähigkeit

Kantonales Steueramt Zürich 1.4.2023

Institutionen, die wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken	Sitzort	a/b*
steuerbefreit sind		
"Am Steuer nie! Schweiz" (ASN)	Zürich	(a)
"Blue Diamond" Ulrike und Ludwig Nüchter Stiftung	Zürich	(a)
"Jesus Our Hope Church" - Switzerland	Zürich	(b)
"STOPPP" - Stop Plastic Pollution Switzerland	Zürich	(a)
#EducationEveryone	Zürich	(a)
#g-classics	Zürich	(a)
180 Grad Kinder- und Jugendhilfe	Brüttisellen	(a)
1goal-education4all	Meilen	(a)
2020 - Der weibliche Blick auf die Zukunft	Zürich	(a)
250 Jahre Hans Georg Nägeli	Wetzikon	(a)
3. Welt-Laden Höngg	Zürich	(a)
36x36 Association	Zürich	(a)
3E- GENOSSENSCHAFT ERNEUERBARE ENERGIEN EGLISAU	Eglisau	(a)
4Education of orphans in China	Zumikon	(a)
500 Jahre Zürcher Reformation	Zürich	(a)
A Cappella Chor Zürich	Zürich	(a)
A Helping Hand	Zürich	(a)
a little step for Africa LSFA	Zürich	(a)
à Porta-Stiftung, Dr. Stephan	Zürich	(a)
A tree for Rwanda	Zürich	(a)
a:primo Verein zur frühen Förderung sozial benachteiligter Kinder	Winterthur	(a)
AA-Verein Schweiz	Zürich	(a)
ABAI Freunde - Vida Para Todos	Zürich	(a)
ABEC, Brasilianischer Verein für Bildung und Kultur	Winterthur	(a)
Abenteuerspielplatz Holzwurm	Uster	(a)
Abenteuerspielplatz Winterthur	Winterthur	(a)
AbisZell Kultur	Zell	(a)
Abraham-Schwesternkreis, Sophie	Zürich	(a)
Abrakadabra – Projektförderung GZ Hirzenbach	Zürich	(a)
Abriendo Caminos	Winterthur	(a)
Abwasserreinigung Fischbach-Glatt	Niederglatt	(a)
Academia Ophthalmologica Internationalis	Zürich	(a)
Académie de théatre ZOA	Zürich	(a)

Haftung



Steuerschuldner ist der Beschenkte, Erbe, Vermächtnisnehmer, Versicherungsbegünstigte

Regel:

- Solidarische Haftung der <u>Erben aufs Ganze</u> bis zu <u>ihrem Erbteil</u>
- Solidarische Haftung des <u>Schenkers</u>

Ausnahme:

- Haftung beschränkt <u>auf Erbanteil</u> (statt Ganzes) (SH, AG)
- Solidarische Haftung der Erben mit dem ganzen Vermögen (statt Erbanteil) (VD, GE)
- Vermächtnisnehmer haften für Erbschaftssteuer
- Willensvollstrecker / Erbschaftsverwalter haften (in einigen Kantonen wie TI, AG, GE, NW, AI;
 zu Einzelheiten vgl. BK-Künzle, Art. 517-518 ZGB N 265)

Steuerbemessung (1)



Zeitliche Steuerbemessung:

- Tod des Erblassers
- Vollzug der Schenkung

Sachliche Steuerbemessung:

- Grundsatz: Verkehrswert
 - Wertpapiere: Kurswert oder Wegleitung SSK
 - Grundstücke: i.d.R. Vermögenssteuerbewertung
- Abzüge: Erbschafts- und Erbgangsschulden
- Zuschläge: Zusammenrechnung wiederholter Vermögensübergänge innert einer bestimmten Frist (Schenkungen), Grund: Progression



Steuerbemessung (2)



Kanton	Ehegatte	Kinder	Konkubinats- / Lebenspartner	nicht Verwandte
AG	0%	0%	9%	32%
Al	0%	1%	20%	20%
AR	0%	0%	12%	32%
BE	0%	0%	15%	40%
BL	0%	0%	15%	30%
BS	0%	0%	16.5%	49.5%
FR*	0%	0%	8.25-14.025%	22-37.4%
GE**	0%	0%	54.6%	54.6%
GL*	0%	0%	12%	30%
GR*	0%	0%	0%	15-40%
JU	0%	0%	14%	35%
LU*	0%	0%	0%	40%
NE	0%	3%	20%	45%

Die Tabelle zeigt die **maximale Steuerbelastung 2023**, vgl. HINNY, Steuerrecht 2024, S. 2495 f.

^{*} FR/GL/GR/LU/VD: Kantonale/Kommunale Besonderheiten zu beachten (z.B. zusätzliche Gemeindesteuer)

^{**} GE: Abweichungen bei Pauschalbesteuerung

^{***} SO: Pro Nachlass zusätzlich 0.8% bis 1.2% Nachlasstaxe

Steuerbemessung (3)



Kanton	Ehegatte	Kinder	Konkubinats- / Lebenspartner	nicht Verwandte
NW	0%	0%	0%	15%
OW	0%	0%	0%	0%
SG	0%	0%	30%	30%
SH	0%	0%	40%	40%
SO***	0%	0%	30%	30%
SZ	0%	0%	0%	0%
TG	0%	0%	28%	28%
TI	0%	0%	41%	41%
UR	0%	0%	0%	24%
VD*	0%	3.5%	25%	25%
VS	0%	0%	25%	25%
ZG	0%	0%	0%	20%
ZH	0%	0%	36%	36%

Die Tabelle zeigt die **maximale** Steuerbelastung 2023, vgl. HINNY, Steuerrecht 2024, S. 2495 f.

^{*} FR/GL/GR/LU/VD: Kantonale/Kommunale Besonderheiten zu beachten (z.B. zusätzliche Gemeindesteuer)

^{**} GE: Abweichungen bei Pauschalbesteuerung

^{***} SO: Pro Nachlass zusätzlich 0.8% bis 1.2% **Nachlasstaxe**

Tobias Somary und Dominik Penkov | 23. Mai 2024 | Universität Zürich

Steuerveranlagung (1)



Verfahren

- Erbschaft: Inventarpflicht* (+ nachträgliches Melden)
- Schenkung: Anzeigepflicht
- Veranlagungsverfügungen
- Rechtsmittel

*Akteneinsicht durch Erben und Willensvollstrecker:

- Für die Dauer der Inventarisation wird keine Akteneinsicht gewährt.
- Akteneinsicht nach dem Inventarisationsverfahren: Grundsätzlich stehen den Erben die Inventarakten bis zum Abschluss des Erbschaftssteuerverfahrens zur Einsicht offen.

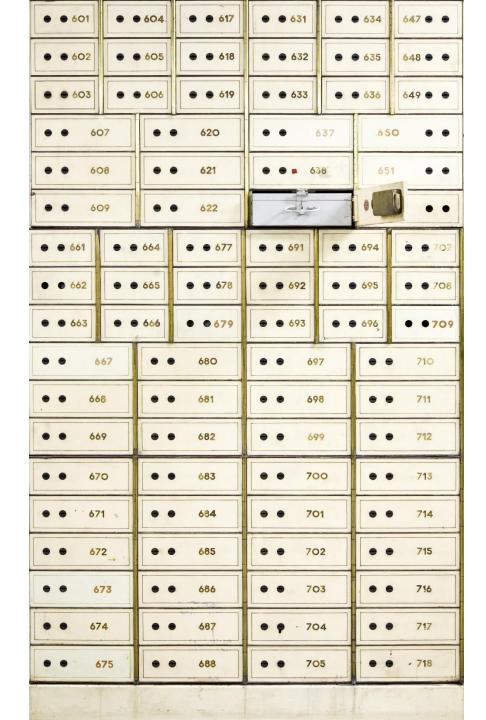
Steuerveranlagung (2)

Schwarzgeld

Hinterziehung des Erblassers:

Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

- StHG, Rahmengesetz, in allen Kantonen umgesetzt
- Bedingungen:
 - (1) Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt,
 - (2) Kooperation,
 - (3) Zahlungswille
- Nachsteuer auf 3 Jahre beschränkt (statt 10 Jahre wie bei strafloser Selbstanzeige)
- Verzugszins, aber keine Busse
- Ehepaare? Familien?



Sonderfall: Nacherbeinsetzung (Art. 488 ff. ZGB)



Verfügung von Todes wegen: Zwei aufeinanderfolgende Erbfälle

Regel:

- Zwei Mal Erbschaftssteuer
- Verwandtschaft zum <u>Erblasser</u> (nicht zum Vorerben) ist massgebend

Ausnahme:

- Nur eine Erbschaftssteuer
- Vorerbe als Nutzniesser wird besteuert

Sonderfall: Nutzniessung



Regel:

- Für die Zwecke der Erbschaftsteuer wird der Kapitalwert der Nutzniessung beim Nutzniesser besteuert (einzelne Kantone wie z.B. GE und TI weisen Abweichungen auf, wonach wo die Steuer teils vom belasteten Erben und teils vom Nutzniesser zu zahlen ist). Die Vermögensund Einkommenssteuer liegt beim Nutzniesser.
- Abhängigkeit von Verwandtschaft zum Erblasser/Schenker
- Der nutzniessungsbelastete Eigentümer versteuert nur das nackte Eigentum (nuda proprietas)

Ausnahme:

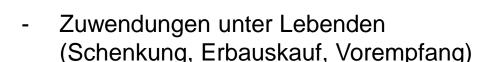
- Aufschub
- Steuerfälligkeit bei Wegfall der Nutzniessung

Interkantonale Verhältnisse (1)



Anknüpfung

- a) Bewegliches Vermögen
- Vermögensfälle von Todes wegen (Erbfolge, Nacherbeneinsetzung, Schenkung auf Todesfall)



b) Unbewegliches Vermögen (Privat- und Geschäftsvermögen)



Ort, an dem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz hatte.



Wohnsitz des Schuldners im Zeitpunkt des Rechtsübergangs



Ort der Liegenschaft (Belegenheitsort)

Interkantonale Verhältnisse (2)



Steuerausscheidung

- Jeder Kanton darf jeden Erben/Vermächtnisnehmer mit je einer <u>Quote</u> besteuern, unabhängig davon, wer was bekommt (bewegliches/unbewegliches Vermögen, Privat-/Geschäftsvermögen)
- Die Quoten bestimmen sich nach dem Verhältnis des unbeweglichen Vermögens zu den Gesamtaktiven

•	Progressionsvorbehalt
	5

Progressionsvoidenait	Wohnsitz Kt. SZ	Liegenschaft Kt. ZH
Allokation von Verbindlichkeiten:	Wertschriften CHF 3 Mio. = 75 % geht an Kinder = steuerfrei	Liegenschaft CHF 1 Mio. = 25 % geht an Kinder = steuerfrei

Vermächtnis an Dritte CHF 100 000 = Steuer 16 800 (Kt. SZ = keine Steuer). Aber 25 % gehen an Kt. ZH = CHF 4 200 sind im Kt. ZH zu bezahlen.

BGE 2C_415/2017 = Grundsatz: Anknüpfungspunkt ist das Nachlassvermögen.

Internationale Verhältnisse: Schweizer Sicht (1)



Bei unbeschränkter Steuerpflicht

- → gesamter weltweiter Nachlass
- Letzter steuerrechtlicher Wohnsitz
- Letzter steuerrechtlicher Aufenthalt
- Nachlasseröffnung (von Rechtsprechung ausgehebelt)

Bei <u>beschränkter</u> Steuerpflicht

- → nur Teil des Nachlasses
- Progressionsvorbehalt
- Belegenheitsprinzip
 - a) <u>Unbewegliches Vermögen:</u> steuerliche Definition weiter als Zivilrecht (Grundstücke und Rechte daran, teilweise auch grundpfandgesicherte Forderungen)
 - b) <u>Bewegliches Vermögen</u> nur in Ausnahmefällen, z.B. Betriebsstätte oder aufgrund Wohnsitz des Erben / Beschenkten (Sonderregel TI)

Internationale Verhältnisse: Andere Staaten (2)





GB: Belegenheitsprinzip (Situsregeln)



USA: Staatsbürgerschaft (Personalitätsprinzip)



B: Hauptteil des Nachlassvermögens im Inland



DK: Beantragung eines Erbscheins

Doppelbesteuerungsfälle



Potentielle Konflikte

- Wohnsitz Erblasser vs. Wohnsitz Erbe
- Wohnsitz Erblasser vs. Ort der Nachlasseröffnung
- Wohnsitz vs. Staatsbürgerschaft
- Ungleiche Definition des Wohnsitzes (domicile)
- Unbeschränkte vs. beschränkte Steuerpflicht
- Situs-Begriff (Belegenheitsort) unterschiedlich bei beschränkter Steuerpflicht (Bankkonto, Aktien etc.)
- Unterschiedliche Steuerausscheidung

Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz



8 DBA zur Erbschaftssteuer: AT, DE, DK, GB, NL, SE, FI, USA

- DBA N per 1.1.2015 gekündigt
- DBA F per 31.12.2014 gekündigt
- DBA betreffen nur Erbschaften, <u>nicht</u> Schenkungen (Ausnahmen DE und SE)
- Stark angelehnt an OECD Musterabkommen 1966/1982
- Zuteilungsgrundsätze:
 - Wohnsitzprinzip
 - Grundeigentum und bewegliches Betriebsstätte-Vermögen am Belegenheitsort
 - Abzug der Nachlasspassiven (Hypotheken etc.) → CH-Grundsatz quotenmässig (teilweise Beschränkungen, teilweise objektmässige Ausscheidung)
 - USA/GB: Situsregeln ungeachtet des Wohnsitzes auch für bewegliches Vermögen

Methoden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung



- Schweiz: Steuerbefreiung, unter Progressionsvorbehalt
- Andere Staaten: teilweise Steueranrechnung (Vermeidung der Doppelbesteuerung qua internes Recht), mit der häufigen Wirkungen, dass Steuer insgesamt auf ausländisches Niveau hochgefahren wird
- Bei fehlendem Abkommen:
 - Wenig kantonale Regeln
 - Interkantonale Ausscheidungsregeln des Bundesgerichts haben keine Geltung, aber
 - > Keine Verletzung von Völkerrecht
 - Aktuell Doppelbesteuerung von ausländischen Grundstücken verboten (BGE 103 la 235)

Erbschaftssteuer in anderen Ländern (1)



Land	Ehegatte	Kinder	Dritte
СН	0%	0-7%	0-54.6%
BE	3-30%	3-30%	40-80%
DE	7-30%	7-30%	30-50%
FR	0% (Schenkung: 5-45%)	5-45%	60%
IT	4%	4%	8%
AT	0%	0%	0%
ES	7,65-40,8%	7,65-40,8%	15,3-81,6%
UK	0%	40%	40%
USA	18-40%	18-40%	18-40%

vgl. KÜNZLE, KENDRIS Jahrbuch 23/24, S. 163 ff.

Erbschaftssteuer in anderen Ländern (2)



Art der Erbschaftssteuer

- Erbanfallssteuer
 - Deutschland
- Nachlasssteuer
 - England
- Beides
 - Dänemark

Andere Länder andere Sitten ...





Steuerverwaltung

Willkommen im Kanton Zug > Finanzdirektion > Steuerverwaltung

Zu unseren Kernaufgaben zählen die Steuerveranlagung und der Steuerbezug. Wir unterstützen unsere Kundschaft mit raschen und leicht verständlichen Auskünften.



Erbschaftssteuer in Deutschland (1)



Die Steuerklassen

Das Gesetz unterscheidet nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser in drei Steuerklassen:

Steuerklasse I	 Ehegatten Kinder und Stiefkinder Enkelkinder Eltern und Grosseltern Adoptivkinder (nur Kinder ersten Grades)
Steuerklasse II	 Geschwister Neffen und Nichten Stiefeltern Schwiegerkinder und -eltern Der geschiedene Ehegatte
Steuerklasse III	Übrige Erwerber

Erbschaftssteuer in Deutschland (2)

Die Steuerklassen

Besteuert wird der Nettoerwerb durch einen progressiven Stufentarif:

Steuersätze				
Wert des steuerpflichtigen	Steuerklasse			
Erwerbs <u>bis</u> einschliesslich EUR	1	II	III	
75'000	7%	15%	30%	
300'000	11%	20%	30%	
600'000	15%	25%	30%	
6'000'000	19%	30%	30%	
13'000'000	23%	35%	50%	
26'000'000	27%	40%	50%	
darüber	30%	43%	50%	

Erbschaftssteuer in Deutschland (3)



Steuer- klasse	Erwerber	Freik	oeträge
I.	Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	EUR	500'000
I.	Kinder, Stiefkinder	EUR	400'000
l.	Enkelkinder	EUR	200'000
l.	Eltern und Voreltern (im Erbfall), Urenkelkinder	EUR	100'000
II.	Eltern und Voreltern (Schenkungen), Geschwister etc.	EUR	20'000
III.	alle übrigen Erwerber	EUR	20'000

Steuern nach Wegzug aus Deutschland

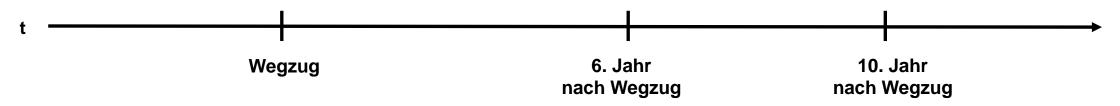


Steuerpflichten bei Erbfall D-CH

- unbeschränkte Steuerpflicht
- § 2 I Nr. 1a ErbStG
- Wohnsitz oder gew.
 Aufenthalt in D (Erblasser oder Erwerber)
- Steuerpflichtig in D: gesamtes Welt-vermögen (sofern keine Befreiung nach DBA, z.B. ausl. Liegenschaften)

- (zeitlich) Erweitert unbeschränkte Steuerpflicht
- Art. 4 IV DBA bei Erblasser
- kein Wohnsitz oder gew. Aufenthalt in D (Achtung: Immobilie mit Zugang genügt)
- Wohnsitz in CH
- Steuerpflichtig in D: gesamtes Weltvermögen (sofern keine Befreiung nach DBA, z.B. ausl. Liegenschaften)

- Beschränkte Steuerpflicht
- § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG
- kein Wohnsitz oder gew. Aufenthalt in D Wohnsitz in CH
- Steuerpflichtig in D: nur Inlandsvermögen (z.B. Immobilien, wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften), <u>nicht aber:</u>
 - Beteiligung KapG D < 10%
 - Bankvermögen D
 - bewegliches Vermögen D





Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt

Tobias SomaryRechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, LL.M.
CMS von Erlach Partners AG
Dreikönigstrasse 7
Postfach
8022 Zürich

tobias.somary@cms-vep.com +41 44 285 11 11



Kontakt

Dominik Penkov Rechtsanwalt CMS von Erlach Partners AG Dreikönigstrasse 7 Postfach 8022 Zürich

dominik.penkov@cms-vep.com +41 44 285 11 11